

Satzung der
Musikschule Neuhausen e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Musikschule Neuhausen a.d.F." und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen unter VR 730 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Neuhausen a.d.F..

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein ist Träger der Musikschule Neuhausen a.d.F.. Er fördert die musikalische Aus- und Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
2. Der Verein verfolgt seine Ziele ohne Absicht auf Gewinn und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
3. Kein Mitglied des Vereines darf am Vermögen des Vereines beteiligt werden und für seine Tätigkeit eine unangemessene Entschädigung erhalten.
4. Die Musikschule will auch wirtschaftlich schwächer gestellten Bevölkerungskreisen die Teilnahme am Musikunterricht ermöglichen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können sein:
 - natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
 - juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Die zur Zeit des Inkrafttretens der am 08.10.2013 beschlossenen Änderungen dieser Satzung bestehenden Mitgliedschaften bleiben unberührt.
3. Der Bürgermeister der Gemeinde Neuhausen ist automatisch Mitglied des Vereins, ebenso der durch den Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen entsandte Vertreter des Rats.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand,
 - b) Tod des Mitglieds ,
 - c) Erlöschen der Rechtspersönlichkeit,
 - d) durch Ausschluss,
 - e) Ende der Amtszeit des Bürgermeisters bzw. des entsandten Vertreters des Gemeinderats.
5. Die Musikschule erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Über die Festsetzung der Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand. Für das Jahr des Beitritts zum Verein ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Eine rückwirkende Änderung des Beitrags ist unzulässig.
6. Die Ablehnung der Aufnahme oder der Ausschluss eines Mitgliedes ist durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes möglich. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann insbesondere dann erfolgen, wenn
 - das Mitglied sich vereinschädlich verhält oder gegen Ziele und Zwecke des Vereins verstößt,
 - das Mitglied nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße, fristgerechte und regelmäßige Bezahlung der Mitgliedsbeiträge bietet,
 - sich das Mitglied fortgesetzt und wiederholt gegen die Bestimmungen der Schul- und Gebührenordnung verhält.

Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

§ 4

Geschäftsjahr, Haushaltsplan

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist ein Haushaltsplan aufzustellen.
3. Der Haushaltsplan ist mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereines auszulegen. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

§ 5

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - drei Beisitzern.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Zum Vorstand kann nur ein Mitglied des Vereines gewählt werden. Musiklehrer des Vereines können nicht zum Vorstand bestellt werden. Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit.

3. Der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Neuhausen a.d.F. ist automatisch Vorstandsvorsitzender, der entsandte Vertreter des Gemeinderats ist automatisch dessen Stellvertreter.
4. Der kaufmännische Leiter, der musikalische Leiter sowie der Elternsprecher können auf Einladung des Vorstandsvorsitzenden an Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vertreter der Gemeinde wird ist grundsätzlich Mitglied des Vorstands während der Dauer einer Wahlperiode des Gemeinderates, es sei denn, der Gemeinderat bestellt einen Nachfolger. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
7. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Über den Haushaltsplan beschließt der Vorstand.
8. Der Vorstand beschließt über die Anstellung und Entlassung des kaufmännischen sowie des musikalischen Leiters sowie des Lehrkörpers der Musikschule. Personelle Entscheidungen hinsichtlich Lehrkräften können auch vom Vorstandsvorsitzenden im Zusammenwirken mit dessen Stellvertreter getroffen werden. Vor der Einstellung und Entlassung von Lehrkräften sollen der kaufmännische Leiter und der musikalische Leiter gehört werden.
9. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes und den stellvertretenden Vorsitzenden. Beide sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende ist im Innenverhältnis nur zur Vertretung berechtigt, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist.
10. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein an geeignete Vertreter, insbesondere an den kaufmännischen Leiter zu erteilen. Die Übertragung kann im Organisations- und Aufgabenverteilungsplan der Musikschule erfolgen, den der Vorstand aufstellt.
11. Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern des Vorstandes in der Regel 7 Tage vor

der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. § 7 Abs.5 und 7 gelten entsprechend.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - Beschluss über Satzungsänderungen,
 - Information über den Haushaltsplan,
 - Beschluss über die Berufung gegen den Ausschluss nach § 3 Abs. 6,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie soll im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden.
4. Der Vorstandsvorsitzende stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Versammlung. Die Einladung erfolgt durch zweimalige Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Neuhausen a.d.F. unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Die Einladung muss mindestens 7 Tage vor der Versammlung erfolgen. Auswärtige Mitglieder sind unter Einhaltung dieser Fristen schriftlich einzuladen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht durch Zuruf oder Akklamation erfolgen, auf Antrag mindestens eines einzelnen Mitgliedes, eine geheime Wahl durch Stimmzettel erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

6. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Mehrere Bevollmächtigungen eines Vertreters sind unzulässig.
7. Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet. Sind in einer Mitgliederversammlung mehrere Personen als Versammlungsleiter tätig, so unterzeichnet jeder Versammlungsleiter. Die Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer beurkundet.

§ 8

Elternsprecher

1. Zu Beginn eines jeden Musikschuljahres wird eine Elternversammlung einberufen. Die Eltern wählen einen Elternsprecher für die Dauer des Schuljahres.
2. Die Elternsprecher hat folgende Aufgaben:
 - a) Interessenvertretung der Eltern gegenüber dem Vorstand,
 - b) Mitwirkung bei der zeitlichen Koordinierung von Musikschulunterricht und Schulunterricht,
 - c) Mitwirkung bei der Organisation von Veranstaltungen.

§ 9

Kaufmännischer Leiter

1. Der kaufmännische Leiter wird vom Vorstand bestellt.
2. Der kaufmännische Leiter erledigt die kaufmännischen und Verwaltungsangelegenheiten des Vereins, insbesondere ist er für das Haushaltskassen- und Rechnungswesen verantwortlich. Die Befugnisse und Zuständigkeiten des kaufmännischen Leiters werden im Organisations- und Aufgabenverteilungsplan sachlich abgegrenzt und festgelegt. In kaufmännischen Angelegenheiten hat der kaufmännische Leiter ein Weisungs-

recht gegenüber dem musikalischen Leiter.

§ 10

Musikalischer Leiter

1. Der Vorstand bestellt einen musikalischen Leiter. Dieser ist für einen reibungslosen Ablauf des Unterrichtes in musikalischer Hinsicht verantwortlich. In Bezug auf die Organisation des Musikschulbetriebes arbeitet er mit dem kaufmännischen Leiter zusammen. Zur Beratung in pädagogischen und unterrichtsmethodischen Fragen kann er in Absprache mit dem Vorstandsvorsitzenden und dem kaufmännischen Leiter Lehrerkonferenzen und Besprechungen durchführen. Er ist an Weisungen des Vorstandsvorsitzenden gebunden.
2. Die Aufgaben des musikalischen Leiters ergeben sich im Übrigen aus der Stellenbeschreibung des Arbeitsvertrages und den Regelungen im Organisations- und Aufgabenverteilungsplan.

§ 11

Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung wird von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern durchgeführt.
2. Die Gemeinde Neuhausen a.d.F. hat unbeschadet des Absatz 1 das Recht der Rechnungsprüfung und der Einsicht in die Geschäftsbücher und Belege.

§ 12

Rechtstellung der Gemeinde Neuhausen a.d.F.

Mit Rücksicht auf die von der Gemeinde Neuhausen a.d.F. gewährte Unterstützung ist der Bürgermeister Vorstandsvorsitzender und das entsandte Mitglied des Gemeinderats dessen Stellvertreter.

§ 13

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines bedürfen der Zustimmung von mindestens $2/3$ der anwesenden Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Neuhausen a.d.F., die es nur zu gemeinnützigen und den Zielen des Vereines ähnlichen Zwecken verwenden darf.